

---

# Rechts- und Disziplinarordnung

---

1	Allgemeines	Seite 1
2	Rechtsorgane	Seite 2
3	Protestverfahren	Seite 3
4	Einspruchsverfahren	Seite 3
5	Berufungsverfahren gegen Einspruchsentscheidungen	Seite 6
6	Eilentscheidungen im Einspruchsverfahren und im Berufungsverfahren gegen Einspruchsentscheidungen	Seite 7
7	Disziplinarverfahren	Seite 8
8	Berufungsverfahren gegen Disziplinarentscheidungen	Seite 13
9	Sperren / Untersagung der weiteren Teilnahme an Veranstaltungen	Seite 14
10	Schlussbestimmungen	Seite 15

---

## 1 Allgemeines

Die Rechts- und Disziplinarordnung des Saarländischen Tischtennisbundes e.V. (nachfolgend mit „STTB“ bezeichnet) ist der Satzung des STTB als Anhang zugeordnet und regelt Rechtsstreitigkeiten in spielbetriebsbezogenen und sportfachlichen Angelegenheiten im Verbandsgebiet. Außerdem werden Disziplinarangelegenheiten im STTB geregelt.

Diese Rechts- und Disziplinarordnung kann durch Beschluss des Verbandstages bzw. Verbandsbeirates im Ganzen oder in einzelnen Punkten geändert werden. Dazu genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.

Änderungen sind als amtliche Mitteilungen zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

- a) Gemäß § 18 der Satzung unterliegen alle STTB-Mitglieder und Verbandsangehörige sowie die Mitglieder des Präsidiums, der Ausschüsse und der Rechtsorgane des STTB der Rechts- und Disziplinarordnung des STTB. Sie alle sind somit der Sportgerichtsbarkeit des STTB unterworfen.
- b) Alle Rechtsstreitigkeiten und Disziplinarangelegenheiten des STTB und seiner Gliederungen werden von den Rechtsorganen in eigener Zuständigkeit entschieden.
- c) Bei spielbetriebsbezogenen Angelegenheiten bzw. bei sportfachlichen Belangen gemäß der Wettspielordnung des DTTB (WO) mit den Zusatzbestimmungen des STTB oder in Disziplinarangelegenheiten ist der ordentliche Rechtsweg erst nach Durchlaufen aller Sportgerichtsinstanzen des STTB zugelassen.
- d) Bei nicht spielbetriebsbezogenen Angelegenheiten bzw. bei nicht sportfachlichen Belangen ist der ordentliche Rechtsweg möglich, soweit nicht Verstöße gegen die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des STTB und/oder seiner Gliederungen vorliegen.
- e) Rechtsgrundlage sind alle vom DTTB, SWTTV und STTB erlassenen Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen, die internationalen Tischtennisregeln A und B sowie die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings einschließlich des medizinischen Codes des IOC in der jeweils gültigen Fassung.

- f) Haben diese keine speziellen Bestimmungen oder Regelungen, so gelten ersatzweise die Gesetze und Ordnungen der allgemeinen Gerichtsbarkeit, wie z.B. das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) oder die Zivilprozessordnung (ZPO). Bei allen Rechtsquellen gilt die jeweils gültige Fassung.
- g) Die Organe des STTB, seine Mitglieder und Gliederungen sind verpflichtet, den jeweiligen Rechtsorganen auf Anforderung Daten, Beweismaterial o.ä. zur Verfügung zu stellen.
- h) Bei Verstößen hiergegen ist der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans berechtigt, Zwangsgelder in Höhe bis zu 100,- € zu erheben. Erfolgt keine Abhilfe, kann der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans ein erneutes Zwangsgeld bis zu einer Höhe von 200,- € erheben oder gegen das STTB-Mitglied, die Mannschaft bzw. den Angehörigen des STTB-Mitgliedes vorläufige Disziplinarmaßnahmen gemäß 7.4 unbefristet verhängen.
- i) Im Protest- und Disziplinarverfahren als auch im Berufungsverfahren gegen Protest- bzw. Disziplinarscheidungen ist die Beteiligung eines rechtlichen Beistandes möglich. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten dessen, der den rechtlichen Beistand beauftragt.

## **2 Rechtsorgane**

### **2.1 Rechtsorgane im Sinne dieser Ordnung sind:**

- der Verbandsrechtsausschuss
- die Kreisrechtsausschüsse
- die Klassenleiter

Ist das Rechtsorgan eines Kreises nicht ordnungsgemäß besetzt worden oder vorübergehend nicht entscheidungsfähig, so ist im Sinne einer Vakanzregelung automatisch das Sportgericht des STTB (der Verbandsrechtsausschuss) zuständig.

Scheidet ein Mitglied aus dem Rechtsorgan des STTB aus, so beruft das Präsidium einen Nachfolger. Die Kreisrechtsausschüsse regeln die Bestellung von Nachfolgern für ihre Sportgerichte in eigener Zuständigkeit.

Diese Bestellung muss in den Organen/Zeitschriften des STTB und seinen Gliederungen veröffentlicht werden. Erst nach dieser Veröffentlichung dürfen die neu bestellten Rechtsorganmitglieder an Verfahren teilnehmen und entscheiden.

### **2.2 Zusammensetzung der Rechtsorgane**

Das Sportgericht des STTB setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern.

Alle anderen Rechtsorgane setzen sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Die Mitglieder der Rechtsorgane des Verbandes dürfen nicht dem Verbandsbeirat angehören. Dieser Grundsatz gilt für die Sportgerichte der Gliederungen entsprechend (zumindest für den Vorstand). Entscheidungen werden durch drei Mitglieder des jeweiligen Gerichts getroffen, und zwar durch den Verfahrensvorsitzenden oder Stellvertreter und zwei Beisitzer.

Als Verfahrensvorsitzender fungiert entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Weder der Vorsitzende noch einer der stellvertretenden Vorsitzenden darf in einem Verfahren als Beisitzer fungieren.

Die Mitglieder der Gerichte, die an einem Verfahren beteiligt sind, unterliegen einer Befangenheitsprüfung.

Die Kreise bestellen die Mitglieder ihres Rechtsausschusses.

Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses des STTB.

Die Rechtsausschüsse sind sowohl für Protest- und Disziplinarverfahren als auch für Berufungsverfahren gegen Protest- bzw. Disziplinarentscheidungen zuständig.

Die Mitglieder der Rechtsorgane sollten juristische Kenntnisse oder Verwaltungserfahrung besitzen.

Die Amtszeit der Mitglieder der Rechtsorgane beträgt drei Jahre. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl bzw. Neubestellung. Eine Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist unbegrenzt zulässig.

Die Rechtsorgane sind den Verbands- und/oder Kreisversammlungen berichtspflichtig und ansonsten weisungsungebunden.

Mitglieder der Rechtsorgane haben gegenüber dem Präsidenten des STTB sowie den Präsidiumsmitgliedern des STTB und seiner Gliederungen keine Weisungsbefugnis.

Mitglieder der Rechtsorgane des STTB oder seiner Gliederungen können an Tagungen der jeweiligen Ebene auf Einladung teilnehmen.

Wird während eines Verfahrens innerhalb von 7 Tagen ein Antrag auf Befangenheit gegen Mitglieder eines Sportgerichts gestellt, so entscheidet die zuständige Berufungsinstanz über diesen Antrag und weist die Erstinstanz an, das Verfahren personell entsprechend weiterzuführen.

Bei Befangenheitsanträgen gegen Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses entscheidet das Verbandsgericht in eigener Zuständigkeit, wie das Verfahren personell weiterzuführen ist.

Sollte sich eine Befangenheit erst nach Ablauf der 7-Tagefrist herausstellen, so entscheidet das jeweilige Gericht in eigener Zuständigkeit, wie das Verfahren personell weiterzuführen ist.

Die zuständigen Erstinstanzen sind verpflichtet, bei groben Formfehlern der aussprechenden Stelle Beschlüsse zum formellen Verfahren zu erlassen (z.B. Rückgabe des Verfahrens an die aussprechende Stelle mit der Maßgabe, einen korrekten, rechtsbehelfsfähigen Bescheid zu erlassen.)

Die zuständigen Berufungsinstanzen sind verpflichtet, bei groben Formfehlern der Erstinstanz Beschlüsse zum formellen Verfahren zu erlassen (z.B. Rückgabe des Verfahrens an die Erstinstanz mit der Maßgabe, das Verfahren gemäß der RuDO durchzuführen.)

### **3 Protestverfahren**

Die Klassenleiter sind zuständig bei Protesten gegen Verstöße von Spielern, Mannschaften oder Vereinen innerhalb des Spielbetriebes, die sich gegen die allgemeinen Spielbedingungen oder die Spielmaterialien richten, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen oder sich aus dem Spielbetrieb ergeben.

Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.

Während des Protestverfahrens ergibt sich keine sachliche Zuständigkeit der Sportgerichte.

### **4 Einspruchsverfahren**

Prinzipiell gelten nachfolgende Bestimmungen analog auch für das Berufungsverfahren gegen Einspruchsentscheidungen, sofern nicht gesonderte Bestimmungen aufgeführt sind.

#### **4.1 Zuständigkeit**

Die Kreisgerichte sind zuständig für Einsprüche gegen Entscheidungen der Kreisklassenleiter bei Mannschaftsmeisterschaften und Mannschafts-Pokalspielen

- a) die sich gegen die allgemeinen Spielbedingungen oder die Spielmaterialien richten,
- b) die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen oder sich aus dem Spielbetrieb ergeben,
  
- c) die sich gegen eine Wertung oder gegen einen Wertungsbescheid richten, oder
- d) die sich gegen einen abgewiesenen Protest richten.

Ausschließlich der Verbandsrechtsausschuss des STTB ist zuständig für Einsprüche gegen Entscheidungen der Klassenleiter auf Verbandsebene und für Berufungen gegen Entscheidungen der Kreisrechtsausschüsse.

Nicht zuständig sind die Rechtsorgane für Beschwerden

- a) gegen Beschlüsse von Organen des STTB oder seiner Gliederungen,
- b) gegen Staffeleinteilungen,
- c) gegen Nominierungen für Meisterschaften, Turniere, Auswahlspiele, Aus-, Fortbildungs- und Leistungsförderungsmaßnahmen, o.ä. .

Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

## **4.2 Zulässigkeitsvoraussetzungen**

### **4.2.1 Einlegen eines Protestes**

- a) vor dem Spiel beim gegnerischen Mannschaftsführer, wenn die Gründe vor dem Spiel bekannt sind
- b) unmittelbar nach dem Spiel, wenn die Gründe sich aus dem Spielgeschehen ergeben
- c) innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Protestgrundes in allen nicht von a) und b) erfassten Fällen

Proteste nach a) und b) sind vor der Unterzeichnung des Spielberichts unter Angabe der Gründe auf dem Spielberichtsformular zu vermerken

### **4.2.2 Einreichen eines Einspruchs**

Ein Einspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Einspruchsgrundes oder nach erfolgter Zustellung eines rechtsbehelfsfähigen Bescheides oder einer Staffelinformation bzw. eines Staffellrundschreibens an den jeweiligen Beteiligten mit Begründung über die staffelleitende bzw. aussprechende Stelle eingereicht werden.

Diese hat ihn binnen einer Woche nach Zugang mit einer Stellungnahme und sämtlichen Unterlagen an den Vorsitzenden des zuständigen Sportgerichts weiterzuleiten.

Der Verfahrensvorsitzende bestätigt dem Einspruchsführer und der staffelleitenden bzw. aussprechenden Stelle den Eingang des Einspruchs.

Hierbei informiert der Verfahrensvorsitzende die Beteiligten über die personelle Zusammensetzung seines Sportgerichts mit dem Hinweis, dass Befangenheitsanträge gegen dessen Mitglieder innerhalb von sieben Tagen gestellt werden müssen.

Fehlt auf dem rechtsbehelfsfähigen Bescheid der aussprechenden Stelle der Hinweis auf die Zweiwochenfrist oder enthält der Bescheid andere grobe Fehler, so muss der Einspruch innerhalb von einem Monat nach Zustellung eingereicht werden.

Als Einspruchsführer können nur Personen fungieren, die vom STTB-Mitglied als offizielle Vertreter benannt worden sind.

Legt ein Angehöriger eines STTB-Mitgliedes Einspruch ein, so muss er dazu entsprechend bevollmächtigt sein.

Ansonsten ist - aus Gründen der Gesamtschuldnerhaftung des STTB-Mitgliedes - ein Einspruch nicht zulässig.

Für jede Instanz hat der Einspruchsführer eine Gebührenpauschale gemäß der Gebührenordnung des STTB zu leisten.

Die Gebührenpauschalen für Einsprüche sind fristgerecht auf das Konto der zuständigen Gliederung auf das Konto des STTB bzw. des zuständigen Kreises einzuzahlen.

Werden die entsprechenden Gebührenpauschalen nicht fristgerecht auf das entsprechende Konto eingezahlt, so ist der Einspruch nicht zulässig und wird nicht verhandelt.

Einsprüche können nur von den STTB-Mitgliedern erhoben werden, die an der zugrundeliegenden Entscheidung der aussprechenden Stelle beteiligt waren.

### **4.3 Verfahrensvorschriften**

Die Sportgerichte treffen ihre Entscheidungen, nachdem sie den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme (Recht auf Anhörung) gegeben haben.

Die Entscheidungen werden durch die Sportgerichte grundsätzlich im schriftlichen Verfahren getroffen.

Der Verfahrensvorsitzende des jeweiligen Sportgerichts kann jedoch auch eine mündliche Verhandlung anberaumen und beschließen, dass die Entscheidung im mündlichen Verfahren getroffen wird.

Zur mündlichen Verhandlung können Zeugen geladen werden.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben der Partei, die das Rechtsmittel eingelegt hat, ist das Rechtsmittel zu verwerfen.

Jede Einspruchsentscheidung muss enthalten:

- die Zusammensetzung des Sportgerichts (mit Wohnort und Vereinsmitgliedschaft),
- den Gegenstand der Verhandlung,
- die Namen der Beteiligten,
- die ergangene Entscheidung (einstimmig/mehrheitlich)
- die Entscheidung zur Kostenregelung,
- die Begründung der Entscheidung,
- die angewandten Bestimmungen,
- die Rechtsbehelfsbelehrung mit Angabe der Berufungsberechtigten sowie Adresse, Frist, Höhe der Kosten und Zahlungsempfänger mit Bankverbindung,
- das Datum des Beginns der Sperre des Kostenschuldners bei Nichtzahlung und Hinweise zur Bestandskraft der Entscheidung.

Die Einspruchsentscheidung des Sportgerichts ist zu übersenden an:

- a) die Berufungsberechtigten
- b) das/die übrige/n beteiligte/n STTB-Mitglieder
- c) die Geschäftsstelle der STTB
- d) die zuständige Gliederung des STTB und
- e) die zuständige staffelleitende bzw. aussprechende Stelle.

Die Einspruchsentscheidung eines Sportgerichts kann in den Organen/Zeitschriften des STTB und seiner Gliederungen veröffentlicht werden, sofern sie bestandskräftig geworden ist.

Gegen eine Veröffentlichung kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.

### **4.4 Kostenregelung des Verfahrens**

Die Kosten eines Verfahrens bestehen aus

- den Gebühren,
- den Auslagen.

#### **4.4.1 Gebühren**

Zur Deckung der Gebühren (Verwaltungskosten, Porto, Telefon) werden Pauschalbeträge erhoben. Die Höhe der Gebührenpauschale, die als Vorschuss zu zahlen ist, geht aus der Gebührenordnung des STTB hervor.

#### 4.4.2 Auslagen

Auf Vorschüsse zur Deckung von Auslagen wird verzichtet.

Auslagen im Sinne dieser Rechts- und Disziplinarordnung sind:

- die Auslagen der Rechtsinstanzen (Reisekosten für Instanzmitglieder und ggf. Protokollführer),
- die Auslagen geladener Zeugen und Sachverständiger

Die Höhe der Auslagen richtet sich ausschließlich nach der Reisekostenordnung des STTB.

#### 4.4.3 Sonstiges zur Kostenregelung

Die den Beteiligten selbst entstehenden Kosten gehören nicht zu den Kosten eines Verfahrens.

Der Unterlegene eines Protestverfahrens hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Unterliegt er nur teilweise, so ist ihm lediglich ein entsprechender Prozentsatz der Kosten des Verfahrens in Rechnung zu stellen.

Als unterlegen gilt auch, wer einen Einspruch zurücknimmt.

Kosten, die von den Beteiligten eines Verfahrens nicht zu tragen sind, fallen der jeweils zuständigen Gliederung des STTB zur Last.

Das jeweilige Sportgericht setzt durch Beschluss die Kosten des Verfahrens fest, die vom Unterlegenen an die zuständige Gliederung des STTB zu zahlen sind.

Der Festsetzungsbeschluss einer Einspruchsentscheidung über die Höhe der Kosten des Verfahrens kann nur zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

Zahlt der Kostenschuldner nicht innerhalb von 20 Kalendertagen nach Absendung der Entscheidung an die zuständige Gliederung des STTB, so ist der Kostenschuldner bis zum Eingang der Zahlung gesperrt.

Das Datum des Beginns der Sperre ist in der Rechtsbehelfsbelehrung anzugeben.

Die Einlegung einer Berufung gegen eine Einspruchsentscheidung entbindet den Berufungsführer nicht davon, die Kosten des Einspruchsverfahrens zu entrichten.

Obsiegt der Einspruchsführer, wird ihm die Gebührenpauschale zurückgezahlt.

## 5. Berufungsverfahren gegen Einspruchsentscheidungen

Für das Berufungsverfahren gegen Einspruchsentscheidungen gelten die Zulässigkeitsvoraussetzungen, die Verfahrensvorschriften und die Kostenregelungen des unter 4.2 benannten Einspruchsverfahrens analog, sofern sie nachfolgend nicht anders geregelt sind.

**5.1** Gegen Einspruchsentscheidungen der Kreisrechtsausschüsse ist der Verbandsrechtsausschuss des STTB als Berufungsinstanz zuständig.

**5.2** Eine Berufung gegen eine Einspruchsentscheidung muss innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung dieser Entscheidung an den Einspruchsführer mit Begründung über den Verfahrensvorsitzenden der Einspruchsinstanz eingereicht werden.

- 5.3** Sie ist von diesem binnen einer Woche nach Zugang mit sämtlichen Unterlagen an den Vorsitzenden der Berufungsinstanz weiterzuleiten. Der Verfahrensvorsitzende der Berufungsinstanz bestätigt dem Berufungsführer und dem Verfahrensvorsitzenden der Einspruchsinstanz den Eingang der Berufung. Weiterhin informiert der Verfahrensvorsitzende der Berufungsinstanz die Berufungsberechtigten und die Beteiligten über die personelle Zusammensetzung seines Gerichtes mit dem Hinweis, dass Befangenheitsanträge gegen dessen Mitglieder innerhalb von sieben Tagen gestellt werden müssen.
- 5.4** Das Einlegen einer Berufung gegen eine Einspruchsentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.5** Der Rechtsbehelf der Berufung gegen eine Einspruchsentscheidung steht nur den STTB-Mitgliedern zu, die an der dem Einspruchsverfahren zugrundeliegenden Entscheidung der staffelleitenden bzw. aussprechenden Stelle unmittelbar beteiligt waren und durch die Entscheidung der ersten Instanz beschwert worden sind. Weiterhin kann das Berufungsrecht der Vorstand der beteiligten Gliederung wahrnehmen. Mittelbar betroffene STTB-Mitglieder, also nichtbeteiligte STTB-Mitglieder, erfüllen die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht.
- 5.6** Jede Berufungsentscheidung gegen eine Einspruchsentscheidung muss enthalten:
- die Zusammensetzung des Gerichts ( mit Wohnort, Spielberechtigung und Vereinsmitgliedschaft),
  - den Gegenstand der Verhandlung,
  - die Namen der Beteiligten,
  - die ergangene Entscheidung ( einstimmig/mehrheitlich),
  - die Entscheidungen zur Kostenregelung der Protest- und des Berufungsverfahrens,
  - die Begründung der Entscheidung,
  - die angewandten Bestimmungen,
  - die Rechtsbehelfsbelehrung mit Hinweis darauf, dass gegen diese Berufungsentscheidung kein Rechtsbehelf eingelegt werden kann,
  - das Datum des Beginns der Sperre des Kostenschuldners bei Nichtzahlung und
  - Hinweise zur Bestandskraft der Berufungsentscheidung.
- 5.7** Die Entscheidung der Berufungsinstanz ist zu übersenden an:
- a) den Berufungsführer,
  - b) das/die beteiligte/n STTB-Mitglieder,
  - c) die Geschäftsstelle des STTB,
  - d) die zuständige Gliederung des STTB,
  - e) die zuständige staffelleitende bzw. aussprechende Stelle und
  - f) den Verfahrensvorsitzenden der ersten Instanz.
- 5.8** Die Berufungsentscheidung eines Gerichts kann in den Organen/Zeitschriften des STTB und seiner Gliederungen veröffentlicht werde, sofern diese bestandskräftig geworden ist. Gegen eine Veröffentlichung kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.
- 5.9** Obsiegt der Berufungsführer, so sind die Gebührenpauschale für das Protestverfahren und die Verfahrenskosten der ersten Instanz von der zuständigen Gliederung des STTB zurückzuzahlen oder zu übernehmen. Außerdem ist die Gebührenpauschale für das Berufungsverfahren zurückzuzahlen.
- 6. Eilentscheidungen im Einspruchsverfahren und im Berufungsverfahren gegen Einspruchsentscheidungen**

- 6.1** Sollte im Einspruchsverfahren oder im Berufungsverfahren gegen Einspruchsentscheidungen Eile geboten sein, weil die Entscheidung des Gerichts von sportlicher Bedeutung ist oder direkten Einfluss auf eine Meisterschaft bzw. Einfluss über den Auf- und Abstieg haben könnte, so müssen nicht alle Verfahrensvorschriften (z.B. Vorschriften über: schriftliche Zustellung, Einhaltung von Fristen, die Art der Anhörung) eingehalten werden.

Die Eilentscheidung muss ausführlich begründet werden.

- 6.1.1** Liegt bei einer Einlegung eines Einspruchs oder einer Berufung gegen eine Einspruchsentscheidung Eilbedürfnis vor, so ist der Vorsitzende des jeweiligen Gerichts oder sein Vertreter im Amt befugt, vorab zu entscheiden, dass ein Spiel aus sportlichen oder aus Zweckmäßigkeitgründen neu angesetzt oder wiederholt wird; ggfs. kann er auch den Ort und den Termin festlegen.
- 6.1.2** Inwieweit das Ergebnis dieses Spiels zur Wertung herangezogen wird, hängt von der später erfolgenden bestandskräftigen Entscheidung ab.
- 6.1.3** Die beiden beteiligten Mannschaften der STTB-Mitglieder sind verpflichtet, das Spiel durchzuführen.
- 6.1.4** Keine beteiligte Mannschaft kann in diesem Fall Zusatzkosten geltend machen.
- 6.1.5** Tritt eine Mannschaft oder treten beide Mannschaften zu diesem Spiel nicht an, so können nach Ermessen der staffelleitenden Stelle entsprechende Ordnungsgelder verhängt werden.
- 6.1.6** Gegen eine Neuansetzung ist kein Rechtsbehelf möglich.

## **7. Disziplinarverfahren**

Prinzipiell gelten nachfolgende Bestimmungen analog auch für das Berufungsverfahren gegen Disziplinentscheidungen, sofern unter nicht gesonderte Bestimmungen aufgeführt sind.

Die Disziplinalgewalt von Sportgerichten im STTB beschränkt sich auf Mitglieder des STTB und deren Angehörige sowie auf die Mitarbeiter der Vorstände, der Ausschüsse und der Rechtsorgane des STTB und seiner Gliederungen. Ein Disziplinarverfahren kann sich immer nur gegen einen Beschuldigten richten. Jeder kann einen Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens beim zuständigen Sportgericht stellen.

### **7.1 Sachliche Zuständigkeit**

Die Disziplinalgewalt des für die jeweilige Ebene zuständigen Sportgerichts bzw. des Sportgerichts des STTB erstreckt sich auf

- 7.1.1** sportliche Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen
- 7.1.2** Verstöße gegen Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des STTB und seiner Gliederungen
- 7.1.3** finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem STTB und seinen Gliederungen
- 7.1.4** allgemeine Verstöße von STTB-Mitgliedern bzw. deren Angehörigen gegen die sportliche Disziplin; dies sind u.a.:
- a) Beleidigung, Bedrohung, Nötigung oder Gefährdung der Gesundheit von Spielern, Trainern, Betreuern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder Zuschauern oder Tötlichkeiten gegen diesen Personenkreis,
  - b) Nichtbefolgung von Anordnungen der Schiedsrichter
  - c) Schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruches.
- 7.1.5** Tötlichkeiten, Beleidigungen, Bedrohungen oder Nötigung gegenüber Amtsträgern, gegenüber Mitgliedern von Rechtsorganen, gegenüber Beteiligten, Zeugen, Gutachtern in Protest-, Berufungs- oder Disziplinarverfahren im Zuständigkeitsbereich des STTB.
- 7.1.6** Bei Verstößen gegen die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings einschließlich des medizinischen Codes des IOC ist ausschließlich der Verbandsrechtsausschuss des STTB zuständig.

## **7.2 Örtliche Zuständigkeit**

**7.2.1** Örtlich zuständig ist das Sportgericht des Kreises, dem der Verein des Beschuldigten angehört, bzw. bei Kreis überschreitenden Klassen der Verbandsrechtsausschuss des STTB.

**7.2.2** Bei offiziellen Veranstaltungen des STTB oder der Gliederungen (das sind Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften incl. Entscheidungs- und Relegationsspielen, Pokalspiele, Ranglistenturniere, Turniere, Auswahlspiele und Spezialveranstaltungen, o.ä. sowie Sitzungen und Tagungen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des STTB) ist das Sportgericht der entsprechenden Ebene örtlich zuständig.

## **7.3 Ermittlungsverfahren als Vorstufe des Disziplinarverfahrens**

**7.3.1** Das zuständige Sportgericht beschließt auf Antrag oder von Amts wegen, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Ein Recht auf Anhörung zur Einleitungsentscheidung besteht nicht. Gegen die Einleitung wie auch gegen die Nicht-Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht möglich.

## **7.4 Vorläufige Disziplinarmaßnahmen**

**7.4.1** Mit einem Einleitungsbeschluss zu einem Ermittlungsverfahren bzw. zu einem Disziplinarverfahren kann das zuständige Sportgericht vorläufige Disziplinarmaßnahmen verhängen, und zwar

**7.4.1.1** gegenüber STTB-Mitgliedern eine vorläufige Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen

**7.4.1.2** gegenüber Angehörigen von STTB-Mitgliedern eine vorläufige Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen und/oder ein vorläufiges Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im STTB, seinen Gliederungen oder beim STTB-Mitglied.

**7.4.1.3** gegenüber Mitarbeitern des STTB und seiner Gliederungen eine vorläufige Sperre der Teilnahme an Sitzungen und Tagungen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des STTB und/oder ein vorläufiges Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im STTB und/oder seinen Gliederungen.

**7.4.2** Wird von dem zuständigen Sportgericht binnen zwei Monaten nach Verhängen einer vorläufigen Disziplinarmaßnahme keine Disziplinarentscheidung ausgesprochen, so fällt die vorläufige Disziplinarmaßnahme automatisch weg.

**7.4.3** Die Entscheidung über das Verhängen einer vorläufigen Disziplinarmaßnahme gegen einen Angehörigen eines STTB-Mitgliedes muss zusätzlich an das STTB-Mitglied übermittelt werden, für das die Spielberechtigung besteht.

Weiterhin muss der Inhalt der Entscheidung die Auswirkungen für

- den Beschuldigten,
  - das betroffene STTB-Mitglied und
  - die zuständige staffel- bzw. Turnier leitende Stelle
- enthalten.

**7.4.4** Die Entscheidung über das Verhängen einer vorläufigen Disziplinarmaßnahmen gegen einen Mitarbeiter des STTB bzw. seiner Gliederungen muss zusätzlich an den STTB bzw. an die betroffene Gliederung übermittelt werden.

Weiterhin muss der Inhalt der Entscheidung die Auswirkungen für

- den Beschuldigten,
  - den STTB bzw. die betroffene Gliederung
- enthalten.

**7.4.5** Gegen das Verhängen einer vorläufigen Disziplinarmaßnahme ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht möglich.

## **7.5 Einleiten von Disziplinarverfahren**

**7.5.1** Das zuständige Sportgericht beschließt unter Berücksichtigung der Ermittlungsergebnisse und -unterlagen, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Ein Recht auf Anhörung zur Einleitungsentscheidung besteht nicht.

**7.5.2** Mit der Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beginnt das Disziplinarverfahren gegen den Beschuldigten.

**7.5.3** Für diesen begründet sich das Recht auf Anhörung.

**7.5.4** Mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens können vorläufige Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

**7.5.5** Die Entscheidung über eine Einleitung eines Disziplinarverfahrens muss enthalten:

- die Zusammensetzung des Sportgerichts für das Disziplinarverfahren (mit Wohnort, und Vereinsmitgliedschaft),
- den Hinweis, dass Befangenheitsanträge gegen die Mitglieder innerhalb von 7 Tagen gestellt werden müssen,
- den Namen des Beschuldigten,
- die ergangene Entscheidung (einstimmig/mehrheitlich),
- den zur Last gelegten Verdacht oder die Beschuldigung,
- die Begründung sowie
- Hinweise zur Anhörung im Disziplinarverfahren

**7.5.6** Die getroffenen Entscheidungen über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens sind zu übersenden an:

- a) den Beschuldigten,
- b) die Geschäftsstelle des STTB,
- c) die zuständige Gliederung des STTB und
- d) die zuständige staffel- bzw. Turnier leitende Stelle.

**7.5.7** Gegen die Einleitung wie auch die Nicht-Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht möglich.

## **7.6 Allgemeine Verfahrensvorschriften bei Disziplinaentscheidungen**

**7.6.1** Die Sportgerichte treffen ihre Disziplinaentscheidungen, nachdem sie dem Beschuldigten das Recht auf Anhörung gewährt haben.

Im Disziplinarverfahren kann der Beschuldigte auf Wunsch sein Recht auf Anhörung auch mündlich wahrnehmen. Eine Entscheidung hierzu trifft das jeweilige Sportgericht.

Gegen die Versagung eines Antrages auf mündliche Anhörung ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht möglich.

**7.6.2** Das jeweilige Sportgericht ist berechtigt, Zeugen auch persönlich anzuhören und dazu mündliche Verhandlungstage anzuberaumen.

Jeder Angehörige eines STTB-Mitgliedes und jeder Mitarbeiter des STTB und seiner Gliederungen ist zur Zeugenaussage verpflichtet, außer wenn er sich oder Familienangehörige belasten könnte.

Bei Verweigerung der Zeugenaussagen kann der Verfahrensvorsitzende Reuegelder in Höhe von bis zu 100,- € verhängen.

Zeugen können vom Sportgericht geladen werden.

**7.6.3** Die Disziplinarentscheidungen durch die Sportgerichte werden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren getroffen. Der Verfahrensvorsitzende kann jedoch beschließen, dass eine Disziplinarentscheidung im mündlichen Verfahren getroffen wird.

**7.6.4** Jede Disziplinarentscheidung muss enthalten:

- die Zusammensetzung des Sportgerichts (mit Wohnort und Vereinsmitgliedschaft),
- den Gegenstand der Verhandlung,
- den Namen des Beschuldigten,
- die ergangene Entscheidung (einstimmig/mehrheitlich),
- Hinweise auf Beginn und Ende oder auf Unterbrechung der Frist einer eventuellen Sperre,
  
- die Höhe der Kostenpauschale mit Angabe des Zahlungsempfängers mit Bankverbindung und Zahlungsfrist,
- die Begründung der Entscheidung,
- die angewandten Bestimmungen,
- die Rechtsbehelfsbelehrung mit Angabe der Adresse und der Frist,
- das Datum des Beginns der Sperre des Kostenschuldners bei Nichtzahlung (siehe 9.2) und
- Hinweise zur Bestandskraft der Entscheidung.

**7.6.5** Die Disziplinarentscheidung eines Sportgerichts ist dem Beschuldigten schriftlich mitzuteilen. Sofern sich das Verfahren gegen einen Angehörigen eines STTB-Mitgliedes oder eine Mannschaft richtet, ergeht die Mitteilung auch an das STTB-Mitglied. Bei Verfahren gegen Mitarbeiter des STTB bzw. seiner Gliederungen ergeht die Mitteilung auch an den STTB bzw. die betroffene Gliederung.

Außerdem sind die Disziplinarentscheidungen der Sportgerichte zu übermitteln an:

- a) die Geschäftsstelle des STTB,
- b) die zuständige Gliederung des STTB sowie
- c) die zuständige staffel- bzw. Turnier leitende Stelle.

**7.6.6** Jede Disziplinarentscheidung eines Sportgerichts kann in den Organen/Zeitschriften des STTB und seiner Gliederungen veröffentlicht werden, sofern die bestandkräftig geworden ist. Gegen eine Veröffentlichung kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.

## **7.7 Maßnahmenkatalog für Disziplinarverfahren**

**7.7.1** Die Sportgerichte der Kreise und auch das Sportgericht des STTB können folgende Disziplinarmaßnahmen treffen:

**7.7.1.1** gegenüber STTB-Mitgliedern:

- a) Verweis.
- b) Geldbuße bis zu 500,- €.
- c) Sperre auf Dauer oder Ausschluss.

**7.7.1.2** gegenüber Angehörigen von STTB-Mitgliedern:

- a) Verweis.
- b) Geldbuße bis zu 500,- €.
- c) Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen bis zur Dauer von zwei Jahren.
- d) Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im STTB, bei seinen Gliederungen oder einem seiner Mitglieder bis zur Dauer von fünf Jahren.

**7.7.1.3** gegenüber Mitarbeitern des STTB bzw. seiner Gliederungen:

- a) Verweis.
- b) Geldbuße bis zu 500,- €.
- c) Sperre der Teilnahme an Sitzungen und Tagungen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des STTB bis zur Dauer von zwei Jahren.

- d) Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im STTB oder seinen Gliederungen bis zur Dauer von fünf Jahren.

#### 7.7.2 Das Sportgericht des STTB kann folgende Disziplinarmaßnahmen treffen:

##### 7.7.2.1 gegenüber STTB-Mitgliedern:

- a) Verweis.
- b) Geldbuße bis zu 500,- €.
- c) Zeitliche Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen.
- d) Ausschluss aus dem STTB.

##### 7.7.2.2 gegenüber Angehörigen von STTB-Mitgliedern:

- a) Verweis.
- b) Geldbuße bis zu 500,- €.
- c) Zeitliche und dauernde Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen.
- d) Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im STTB, bei seinen Gliederungen oder einem seiner Mitglieder auf Zeit oder dauernd.

##### 7.7.2.3 gegenüber Mitarbeitern des STTB bzw. seiner Gliederungen

- a) Verweis.
- b) Geldbuße bis zu 500,- €.
- c) Zeitliche oder dauernde Sperre der Teilnahme an Sitzungen und Tagungen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des STTB.
- d) Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im STTB oder seiner Gliederungen auf Zeit oder dauernd.

7.7.3 Hält ein Kreisrechtsausschuss seine Disziplinargewalt für nicht ausreichend, so kann er die Angelegenheit dem Sportgericht des STTB (Verbandsrechtsausschuss) zur Entscheidung vorlegen. Dieses befindet darüber, ob es das Verfahren ggfs. in eigener Zuständigkeit fortführt, auch wenn die Einleitung eines Disziplinarverfahrens von einer anderen Rechtsinstanz erfolgte.

7.7.4 Disziplinarmaßnahmen - außer dem Verweis - können von dem jeweiligen Sportgericht kombiniert werden.

## 7.8 **Kostenpflicht**

7.8.1 Der disziplinar Gemaßregelte hat eine Kostenpauschale gemäß der Gebührenordnung des STTB zu zahlen.

7.8.2 Für die Kostenpauschale eines Angehörigen eines STTB-Mitgliedes haftet dessen STTB-Mitglied, für die eines Mitarbeiters des STTB bzw. seiner Gliederungen der STTB bzw. die betroffene Gliederung als Gesamtschuldner.

7.8.3 Darüber hinausgehende Kosten fallen der jeweils zuständigen Gliederung des STTB zur Last.

7.8.4 Zahlt der Kostenschuldner nicht innerhalb von 20 Kalendertagen nach Absendung der Entscheidung an die zuständige Gliederung des STTB ein, so ist der Kostenschuldner bis zum Eingang der Zahlung gesperrt.

Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn die Kostenschuld aufgrund eines Vergehens als Mitarbeiter des STTB bzw. seiner Gliederungen entstanden ist. Das Datum des Beginns der Sperre ist in der Rechtsbehelfsbelehrung anzugeben.

## 7.9 **Einstellung eines Disziplinarverfahrens**

7.9.1 Entscheidet das zuständige Sportgericht, dass ein Disziplinarverfahren eingestellt wird, fallen die Kosten des Verfahrens der zuständigen Gliederung zur Last.

## **7.10 Unterbrechung von Fristen**

Werden befristete Disziplinarmaßnahmen aus bestandskräftigen Entscheidungen durch Maßnahmen Dritter unterbrochen (z.B.: einstweilige Anordnung/Verfügung ordentlicher Gerichte), so stellt der zuständige Vorsitzende des Rechtsorgans die Dauer der Unterbrechung nach deren Ende fest und verlängert analog das Fristende um den Zeitraum der Unterbrechung. Diese Entscheidung ist den Beteiligten mitzuteilen. Ein Rechtsbehelf gegen diese Feststellung der Unterbrechung sowie die Fristverlängerung ist nicht möglich.

## **7.11 Pflichten bei vorläufigen oder befristeten Disziplinarmaßnahmen**

**7.11.1** Werden vorläufige oder befristete Disziplinarmaßnahmen gegenüber Angehörigen von STTB-Mitgliedern bestandskräftig, so ist das betreffende STTB-Mitglied verpflichtet, dem jeweiligen Gericht nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen zu bescheinigen, dass sein Angehöriger kein tischtennisbezogenes Amt beim STTB-Mitglied ausübt.

**7.11.2** Werden vorläufige oder befristete Disziplinarmaßnahmen gegenüber Mitarbeitern des STTB bzw. seiner Gliederungen bestandskräftig, so ist der STTB bzw. die betroffene Gliederung verpflichtet, dem jeweiligen Gericht nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen zu bescheinigen, dass sein Mitarbeiter kein Amt beim STTB bzw. der betroffenen Gliederung ausübt.

## **8 Berufungsverfahren gegen Disziplinaentscheidungen**

Für das Berufungsverfahren gegen Disziplinaentscheidungen gelten die Zuständigkeitsregeln, die Verfahrensvorschriften und die Kostenregelungen des unter 7.6.4 benannten Disziplinarverfahrens analog, sofern sie nachfolgend nicht anders geregelt sind.

- 8.1** Gegen Disziplinaentscheidungen eines Sportgerichts ist nur ein Rechtsbehelf, nämlich die Berufung gegen die Disziplinaentscheidung zulässig.
- 8.2** Gegen Disziplinaentscheidungen der Kreisgerichte ist das Sportgericht des STTB, als Berufungsinstanz zuständig.
- 8.3** Eine Berufung gegen eine Disziplinaentscheidung muss innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung der Disziplinaentscheidung mit Begründung an den Verfahrensvorsitzenden der ersten Instanz eingereicht werden.
- 8.4** Sie ist von diesem binnen einer Woche nach Zugang mit sämtlichen Unterlagen an den Vorsitzenden der Berufungsinstanz weiterzuleiten. Der Verfahrensvorsitzende der Berufungsinstanz bestätigt dem Berufungsführer und dem Verfahrensvorsitzenden der Erstinstanz den Eingang der Berufung. Weiterhin informiert der Verfahrensvorsitzende der Berufungsinstanz den Berufungsführer über die personelle Zusammensetzung seines Gerichts mit dem Hinweis, dass Befangenheitsanträge gegen dessen Mitglieder innerhalb von sieben Tagen gestellt werden müssen.
- 8.5** Eine Berufung gegen eine Disziplinaentscheidung hat aufschiebende Wirkung.
- 8.6** Im Disziplinarverfahren steht der Rechtsbehelf der Berufung nur demjenigen, gegen den eine Disziplinaentscheidung ergangen ist und dem Vorstand der zuständigen Gliederung des STTB, zu.
- 8.7** Eine Berufungsentscheidung gegen eine Disziplinaentscheidung muss enthalten:
- die Zusammensetzung des Gerichts (mit Wohnort und Vereinsmitgliedschaft),
  - den Gegenstand der Verhandlung
  - den Namen des Beschuldigten,

- die ergangene Entscheidung (einstimmig/mehrheitlich),
- Hinweise auf Beginn und Ende oder auf Unterbrechung der Frist einer eventuellen Sperre,
- die Entscheidungen zur Kostenregelung des Disziplinar- und des Berufungsverfahrens,
- die Begründung der Entscheidung,
- die angewandten Bestimmungen,
- die Rechtsbehelfsbelehrung mit Hinweis darauf, dass gegen diese Berufungsentscheidung kein Rechtsbehelf eingelegt werden kann,
- das Datum des Beginns der Sperre des Kostenschuldners bei Nichtzahlung und
- Hinweise zur Bestandskraft der Berufungsentscheidung.

**8.8** Die Entscheidung der Berufungsinstanz ist zu übersenden an:

- a) den Berufungsführer per Übernahme-Einschreiben,
- b) das/die beteiligten/n STTB-Mitglied/er,
- c) die Geschäftsstelle des STTB,
- d) den Ermittlungsausschuss,
- e) die zuständige Gliederung des STTB,
- f) die zuständige staffel- bzw. Turnier leitende Stelle und
- g) den Vorsitzenden der ersten Instanz.

**8.9** Werden durch die Berufungsinstanz alle Disziplinarmaßnahmen gegen einen zuvor Gemäßregelten aufgehoben, so ist die Kostenpauschale aus dem erstinstanzlichen Verfahren zurückzuzahlen.

## **9 Sperren / Untersagung der weiteren Teilnahme an Veranstaltungen**

### **9.1 Sperre von STTB-Mitgliedern**

Dem STTB und seinen Gliederungen steht das Recht zu, gegen seine Mitglieder eine Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen auszusprechen, wenn die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen sind. Die Sperre gilt bis zum Eingang der Zahlung bei der aussprechenden Stelle des STTB oder seiner Gliederung.

### **9.2 Sperre nach Nicht-Zahlung von Ordnungsgeldern**

Eine aussprechende Stelle des STTB oder seiner Gliederungen ist berechtigt festzustellen, dass ein Angehöriger eines STTB-Mitgliedes, ein STTB-Mitglied oder eine Mannschaft eines STTB-Mitgliedes automatisch gesperrt ist, wenn verhängte Ordnungsgelder nicht fristgerecht eingezahlt wurden. Näheres ist in Abschnitt 7 geregelt.

### **9.3 Sperre von Angehörigen von STTB-Mitgliedern**

**9.3.1** Den Präsidenten/Vorsitzenden und ihren Vertretern, den Sportbeauftragten, gegenüber Jugendlichen auch den Jugendsportbeauftragten, steht auf ihrer jeweiligen Ebene das Recht zu, bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin gegenüber Angehörigen von STTB-Mitgliedern an Ort und Stelle eine vorläufige Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen auszusprechen. Wenn notwendig, kann der Betroffene vorher angehört werden.

**9.3.2** Der Aussprechende hat umgehend den Vorsitzenden des zuständigen Sportgerichts über die Sperre zu informieren.

**9.3.3** Das weitere Verfahren obliegt dem zuständigen Sportgericht. Dieses hat entweder nach 7.5 von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder die vorläufige Sperre aufzuheben.

**9.3.4** Wird vom zuständigen Sportgericht binnen eines Monats nach Aussprechung der vorläufigen Sperre keine Entscheidung getroffen, so fällt die vorläufige Sperre automatisch weg.

#### **9.4    Untersagung der weiteren Teilnahme an Tagungen und Sitzungen**

Die Leiter bei offiziellen Tagungen und Sitzungen des STTB und seiner Gliederungen haben das Recht, Teilnehmer von der Sitzung auszuschließen, wenn diese gegen die Versammlungsordnung des STTB oder der jeweiligen Gliederung verstoßen. Hat eine Gliederung des STTB keine Versammlungsordnung erlassen, so gilt die Versammlungsordnung des STTB für die Verbandstage analog.

**9.5**    Die Sperren nach 9.1 bis 9.3 sind zur Information umgehend dem gesperrten STTB-Mitglied bzw. dem gesperrten Angehörigen eines STTB-Mitgliedes und dem betreffenden STTB-Mitglied mitzuteilen.

**9.6**    Gegen Maßnahmen nach 9.3.1 ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht möglich.

#### **10    Schlussbestimmungen**

Diese Rechts- und Disziplinarordnung tritt aufgrund des Beschlusses des ordentlichen Verbandstages vom 28.06.2007 mit Wirkung vom 29.06.2007 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Ordnung.